

17358 Torgelow Tel.: 03976/25 67 00 Fax: 03976/2 56 70 21 Email: info@awo-uer.de Web: www.awo-uer.de

Satzung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V.

beschlossen am 21.07.2017 zur ordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V." Die Kurzbezeichnung lautet "AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pasewalk mit der Nr. VR706 eingetragen.
- Der Sitz befindet sich in 17358 Torgelow.
- Er ist ordentliches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 1. Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
 - b. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - d. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,
 - f. Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
 - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
 - Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)
- 2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Kreisebene, insbesondere gegenüber dem Kreistag, der Kreisverwaltung, den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - b. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - c. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - d. Förderung ehrenamtlicher Arbeit
 - e. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - f. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - g. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien

- h. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- i Öffentlichkeitsarbeit
- j. Förderung der Gliederungen einschließlich des Jugendwerkes und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen
- k. Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen zu Anrainerstaaten
- I. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger
- m. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erf\u00fcillung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des \u00a7 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erf\u00fcllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfgig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Landesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und das Jugendwerk der AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag
- Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- 6. Als korporative Mitglieder k\u00f6nnen sich dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschlie\u00dfen. Sie \u00fcben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. \u00cc\u00fcber die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
 - Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

- Die H\u00f6he der Mitgliedsbeitr\u00e4ge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung, die vom Kreisausschuss zu beschlie\u00dfen ist.
- Der Kreisvorstand kann den Eintritt des Kreisverbandes als korporatives Mitglied in andere Organisationen beschließen, sowie die Zeichnung von Anteilen an gGmbH's vornehmen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt gemäß dem Verbandsstatut durchzuführen.
- 3. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 6 Jugendwerk

- Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Uecker-Randow e.V. bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Beaufsichtigung und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- 3. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.
- Die F\u00f6rderung des Jugendwerkes wird nach Ma\u00dfgabe der finanziellen M\u00f6glichkeiten festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 8 Kreiskonferenz

- 1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (anhand der abgerechneten Beiträge) vom Kreisvorstand festgelegt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei h\u00f6chstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. N\u00e4heres regelt eine Wahlordnung.
- Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von 4 Jahren innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - Auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den im Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- 3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens 2 Revisoren und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt.

- Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- 4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- 5. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der* dem Vorsitzenden oder einem* einer Stellvertreter*in zu unterzeichnen.
- 6. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zwei/Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für Satzungsänderungen bzw. die Auflösung. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

§ 9 Kreisvorstand

 Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit von 4 Jahren bis zur n\u00e4chsten Kreiskonferenz gew\u00e4hlt

Er besteht aus:

- dem* der Vorsitzenden
- dem* dem Stellvertreter*in und
- mindestens 4, maximal 6 Beisitzer*innen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten vorhanden ist.
- Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- 2. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden von dem* der Vorsitzenden nach Bedarf einberaumt. Sie* er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag protokollarisch festzuhalten.
- 4. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der* die Vorsitzende und der* die Stellvertreter*in. Der * die Vorsitzende und der* die Stellvertreter*in sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Scheidet zwischen zwei Kreisdelegiertenkonferenzen der* die Vorsitzende oder der* die Stellvertreter*in aus, so wird aus dem Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied in die zu besetzende Position gewählt. Im übrigen bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- 6. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Kreisvorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil. Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor Einstellung und Bestellung des* der Geschäftsführer*in des Kreisverbandes sowie vor Einstellung/Bestellung von Geschäftsführer*innen aller Gesellschaften an denen der Kreisverband beteiligt ist, ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesvorstand über die Arbeiten im Kreisverband über den Landesausschuss.
- Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand berufen.
- An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volliähriges Vorstandsmitglied des Jugendwerkes mit Stimmrecht teil.
- 10. Der Kreisvorstand gibt sich für die Zeit seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

11. Die T\u00e4tigkeit im Kreisvorstand ist grunds\u00e4tzlich ehrenamtlich. Eine Verg\u00fctung kann im begr\u00fcndeten Ausnahmefall gezahlt werden. \u00dcber die H\u00f6he entscheidet der Kreisausschuss. Grundlage daf\u00fcr ist die Verordnung \u00fcber die Entsch\u00e4digung der in den Gemeinden, Landkreisen, \u00e4mtten mtern und Zweckverb\u00e4nden ehrenamtlich T\u00e4tigen (Entsch\u00e4digungsverordnung des Landes M/V in der jeweils g\u00fcltigen Fassung).

§ 10 Kreisausschuss

- 1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem* der Kreisvorsitzenden*in und dem* der Stellvertreter*in
 - b) den Ortsvereinsvorsitzenden
 - c) je einem bevollmächtigten Vertreter der korporativen Mitglieder
- An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen der Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- Der Kreisausschuss ist von dem* der Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindesten aber zweimal j\u00e4hrlich oder auf Verlangen von mindestens der H\u00e4lfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- 4. Der Kreisausschuss bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder des Kreisverbandes.
- 5. Der Kreisausschuss achtet auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes.
- 6. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Vorstandsmitgliedes
 - eines* einer Revisor*in
 - eines* einer Landesdelegierten
 - ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des* der Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.
- 7. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Beschlüsse der Kreiskonferenz nicht entgegenstehen. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem* der Vorsitzenden oder einer* einem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat/ Unvereinbarkeit/ Interessenkollision

- 1. Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein
- 2. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a) Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht
 - b) Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden
 - c) Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden
 - d) Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand
- 3. Mandatsträger*innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm* ihr selbst, seinem* ihrem Ehegatten, seinem* ihrer Lebenspartner*in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm* ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem* der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für

- Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des* der Betroffenen zuständig.
- 4. Ein Beschluss, der unter Verletzung von Abs. 3 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Abs. 3 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12 Verbandsstatut

- Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz in Berlin am 09.11.2014 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Das Statut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderem, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist gegenüber den Ortsvereinen sowie dem Jugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Gliederungen nehmen. Der Kreisverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Torgelow, 21.07.2017

Unterschrift Kreisvorstandsvorsitzender Michael Heiden

Unterschrift Stellvertreterin Gerlinde Foy